
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 6a

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes vom 31. Januar 2010

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Fußball-Lehrer durch Erlass vom 25. März 2010 staatlich anerkannt.

Der Deutsche Fußball-Bund erlässt gemäß § 23 Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung die folgende Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer*:

I. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) bildet in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten Trainer* der höchsten Ausbildungsstufe für die Sportart Fußball („Fußball-Lehrer“/„Uefa-Pro-Level“) auf wissenschaftlicher Grundlage aus. Fußball-Lehrer werden insbesondere als verantwortliche Trainer von Profimannschaften, als Verbandstrainer, als Trainer von Nachwuchsleistungszentren, als Entwicklungshelfer und als Ausbilder eingesetzt. Der erfolgreiche Prüfungsabschluss ist Voraussetzung für die Erteilung der „Ausbildungserlaubnis für Fußball-Lehrer“ durch den DFB (DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz).
- (2) Die Ausbildung wird geleitet von dem Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter und sein Stellvertreter werden vom DFB bestimmt. Der Ausbildungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs verantwortlich; er kann hierzu alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich eventuell erforderlicher Disziplinarmaßnahmen treffen.
- (3) Die Ausbildung beginnt in der Regel im Mai/Juni eines Jahres und endet im März des folgenden Jahres mit den Abschlussprüfungen.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung muss bei Bewerbungsschluss (in der Regel sechs Monate vor Ausbildungsbeginn) beim DFB vorliegen. Das aktuelle Bewerbungsformular ist zu verwenden.

* Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. DFB-Satzung).

-
- (2) Die Bewerbung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Der Bewerbung sind beizufügen:
- a) Die gültige DFB-A-Lizenz.
 - b) Nachweise über eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz.
 - c) Mindestens ein Jahr Tätigkeit ist entsprechend den in der Ausbildungsordnung (§ 23) festgelegten Anforderungen nachzuweisen.
Wurde eine solche Trainertätigkeit schon vor Erwerb der DFB-A-Lizenz ausgeübt, kann sie auf Antrag mit der Hälfte der Zeit angerechnet werden; Buchstabe b) bleibt unberührt.
 - d) Tabellarischer Lebenslauf (siehe § 13 Nr. 2. a) AO) mit Bildungsgang und sportlichem Werdegang.
 - e) Zeugnisse über schulische und berufliche Prüfungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie; als Schulabschluss ist grundsätzlich die Fachoberschulreife nachzuweisen, erworben durch erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule oder über das berufliche Schulwesen. Fremdsprachige Zeugnisse sind zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
 - f) Ärztliches Gesundheitszeugnis, das die gesundheitliche Eignung für die Teilnahme am Lehrgang attestiert.
 - g) Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds.
 - h) Angabe, welche Fremdsprachen der Bewerber beherrscht.
 - i) Sonstige sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise.
 - j) Eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
 - k) 3 Passbilder.
- Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein.
- (3) Ist eine Bewerbung bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber eine Absage. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage gemäß Satz 1 auch eine Bewerbungssperre ausgesprochen werden.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Nach dem Bewerbungsschluss wird die Eignungsprüfung gemäß Ausbildungsordnung durchgeführt. Eingeladen werden nur Bewerber, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben. Die Aufwendungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung trägt der Bewerber.
- (2) Die Eignungsprüfung kann zu folgenden Feststellungen führen:
- Der Bewerber hat die Eignungsprüfung „bestanden“ oder
 - der Bewerber hat die Eignungsprüfung „nicht bestanden“.
- Nur Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren für die Vergabe der Lehrgangsplätze teil (s. § 15 Nrn. 2.

und 3. AO). Die Vergabe der Lehrgangsplätze erfolgt gemäß der Rangfolge der Bewerber, die sich nach Durchführung der Eignungsprüfung ergibt. Bewerber, die keinen Lehrgangsplatz erhalten, müssen bei der nächsten Bewerbung wieder an der Eignungsprüfung teilnehmen.

Hat der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, ist eine erneute Bewerbung frühestens für den übernächsten Lehrgang möglich (s. § 15 Nr. 4. Absatz 2 AO). Besteht ein Bewerber die Eignungsprüfung zum zweiten Mal nicht, ist eine erneute Bewerbung erst nach dem Ablauf von drei Jahren und nach erneutem Absolvieren der Trainer-A-Ausbildung möglich (s. § 15 Nr. 4. Absatz 2 AO). Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich. Für Einsprüche gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - Vollständigkeit der in § 2 genannten Unterlagen;
 - erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung;
 - straffreie Führung und Eignung für den Beruf als Fußball-Lehrer;
 - ausreichende allgemeine deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Ihr gehören an: der Ausbildungsleiter (Vorsitzender), der stellvertretende Ausbildungsleiter und mindestens zwei vom DFB bestellte Mitglieder. Für die Zulassung eines Bewerbers ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; sie kann versagt werden, wenn
 - die Zahl der Bewerbungen die der Ausbildungsplätze übersteigt oder
 - sonstige Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Der DFB kann Richtlinien beschließen, die für die Zulassungskommission bindend sind. § 15 Nr. 2. Ausbildungsordnung gilt entsprechend.
- (5) Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Ausbildungsleiter eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen; er ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Hilft die Zulassungskommission dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
- (6) Wenn bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Lehrgangs Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dem Bewerber bzw. dem Lehrgangsteilnehmer unter kurzer Fristsetzung Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Ende der Ausbildung durchgehend erfüllt bleiben. Der Ausbildungsleiter kann die Zulassung widerrufen bzw. den Ausschluss vom Lehrgang beschließen, wenn die Voraussetzungen, die zur Zulassung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Gezahlte Gebühren und Teilnehmerbeiträge werden bei Widerruf bzw. Ausschluss nicht erstattet.

II. Ausbildung

§ 5

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in besonderen fußballbezogenen technisch-taktisch-methodischen und lehrpraktischen, psychologisch-pädagogischen, trainingswissenschaftlichen, sportmedizinisch-physiologischen, sportrechtlichen und weiteren für die Berufsausbildung notwendigen Veranstaltungen und schließt besondere Berufspraktika sowie Phasen des Selbststudiums ein. Die Ausbildung umfasst 33 bis 38 Lerneinheiten pro Unterrichtswoche.
- (2) Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsüberprüfungen können in allen Teilgebieten während der Ausbildung erfolgen.
- (3) Durch Berufspraktika sollen die Teilnehmer die Tätigkeitsbereiche, für die eine Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung ist, näher kennenlernen und Erfahrungen bezüglich der Anwendung des Gelernten in der Praxis sammeln.
- (4) Die Praktika werden in einem Landesverband des DFB und grundsätzlich in einem Verein der Bundesliga bei der Lizenzmannschaft sowie im Nachwuchsleistungszentrum durchgeführt. Der Ausbildungsleiter nimmt die Einteilung der Praktikumsstellen vor; die Teilnehmer können Vorschläge unterbreiten.
- (5) Nach jeder Praktikumsphase hat sich der Praktikant die Teilnahme von der jeweiligen Praktikumsstelle bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Für die Ableistung der Praktika gelten § 6 Abs.1, Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Bei Teilnehmern, die eine Mannschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga verantwortlich trainieren oder als Assistent des Cheftrainers in diesen Ligen arbeiten, kann auf Antrag die aktuell ausgeübte Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden; eine solche Anerkennung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Praktikumsarbeit (§ 13).

§ 6

Ordnungsgemäße Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen ist verbindlich. Nichtteilnahme ist in jedem Einzelfall schriftlich gegenüber dem Ausbildungsleiter zu begründen. Die Lehrkräfte führen Anwesenheitslisten; Fehlen wird im Lehrgangsbuch vermerkt.
- (2) Die Teilnahmeverpflichtung ist – unabhängig von den Gründen für Fehlzeiten – nicht erfüllt, wenn der Teilnehmer insgesamt oder in einem Unterrichtsfach nicht mindestens an 80 % der Lerneinheiten teilgenommen hat.
- (3) Die Nichterfüllung der Teilnahmepflicht führt zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung. Eine erneute Teilnahme an einem neuen Lehrgang ist nur im Ausnahmefall mit besonderer Begründung möglich.
- (4) Die Hausordnungen der jeweiligen Ausbildungsstätten und die vom Ausbildungsleiter bekannt gegebenen Verhaltensregeln sind zu beachten. Verstöße können mit Ermahnung, Verweis oder in besonders gewichtigen Fällen mit Ausschluss von der Ausbildung geahndet werden.

III. Prüfung

§ 7

Prüfungskommission, Prüfer

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
- der Ausbildungsleiter (Vorsitzender)
 - der stellvertretende Ausbildungsleiter (stellvertretender Vorsitzender)
 - ein Vertreter des für Sport zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
 - drei vom DFB bestellte Mitglieder
 - die Lehrkräfte (verantwortlich für den Unterricht in den Prüfungsfächern)
 - die weiteren Prüfer und die Gutachter der schriftlichen Prüfungen.
- Gastdozenten und andere Lehrkräfte können zu den Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet in den grundsätzlichen Prüfungsfragen, setzt die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen endgültig fest und entscheidet über die Gesamtnote. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jede Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen:
- der Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat, als Fachprüfer, und
 - einem weiteren fachkundigen Prüfer.
- Dritter Prüfer kann der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter sein.
- (4) Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden können Beobachter zu den Prüfungen zugelassen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. in der Prüfung der Fachprüfer.
- (6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden Widerspruch eingelegt werden. Die Prüfungskommission berät in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung die Widerspruchsfälle erneut; hilft sie dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. die weitere Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang gemäß § 4,
 2. die regelmäßige (§ 6) und erfolgreiche Teilnahme in allen Fächern der Ausbildung,

-
3. der Nachweis der absolvierten und von der jeweiligen Ausbildungsstelle bestätigten Praktika und
 4. die fristgerechte Vorlage der schriftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Praktikumsarbeit.
- (2) Die Lehrkräfte teilen dem Vorsitzenden mit, welche Teilnehmer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben.
 - (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, wird der Teilnehmer durch den Vorsitzenden zur Prüfung zugelassen.
 - (4) Teilnehmer werden nicht zur Prüfung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen.
Eine Zulassung zur Abschlussprüfung zu einem späteren Prüfungstermin ist erst möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.
Über eine solche Zulassung entscheidet der DFB; die Prüfungskommission kann Empfehlungen aussprechen.
 - (5) Werden Lehrinhalte in Blockform oder nur in einem frühen Abschnitt der Ausbildung unterrichtet, kann die entsprechende Prüfung/Teilprüfung vorgezogen werden. Für vorgezogene Prüfungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 9

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschluss-Prüfung ist in folgenden sechs Prüfungsfächern abzulegen:
 1. Drei Prüfungsfächer in Fußball-Lehre
 - a) Fußball-Lehre, schriftliche Prüfung
 - b) Fußball-Lehre, praktische Prüfung
 - c) Fußball-Lehre, mündliche Prüfung
 2. Prüfungsfach Sportpsychologie
 3. Prüfungsfach Trainingswissenschaft
 4. Prüfungsfach Dokumentationen
- (2) Die Endnoten für die sechs Prüfungsfächer haben gleiches Gewicht und gehen in die Gesamtnote jeweils zu 1/6 ein.
- (3) Während der Ausbildung können in allen Teilgebieten unmittelbar nach Ausbildungsabschnitten Modultests durchgeführt werden. Die Ergebnisse können in die Endnote eingehen, wenn dies in §§ 10 bis 13 vorgesehen ist.

§ 10

Fußball-Lehre

- (1) Fußball-Lehre wird in den drei Prüfungsfächern „schriftliche Prüfung“, „praktische Prüfung“ und „mündliche Prüfung“ geprüft.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur in „Technik – Taktik – Methodik“ (4/5 der Endnote). Es werden Modultests und eine Abschlussprüfung „Regelkunde“ durchgeführt. Die Durchschnittsnote dieser Modultests und die Note der Abschlussprüfung „Regelkunde“ gehen zu jeweils 1/10 in die Endnote ein.

-
- (3) Die praktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsthema wird am Prüfungstag drei Zeitstunden vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsteilnehmer hat in zwei Zeitstunden unter Aufsicht eine komplette Trainingseinheit alleine zu entwickeln. Dabei kann er seine privaten Unterlagen benutzen. Die Aufgabe ist schriftlich in elektronischer Form auszuarbeiten und vor der Prüfung abzugeben. Zur Prüfung gehören der Vortrag vor der Lehrprobengruppe, die praktische Durchführung der Lehrprobe und das anschließende Gespräch mit den Prüfern.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie bezieht folgende Teilgebiete ein:
- Fußball-Lehre,
 - Sportpsychologie und
 - Trainingswissenschaft
- Für die mündliche Prüfung wird eine Endnote festgelegt.

§ 11

Sportpsychologie

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen,
- einer dreistündigen Klausur in Sportpsychologie (3/5)
und
 - einer 10- bis 15-minütigen Präsentation über das Hausarbeitsthema (1/5).
- (2) Es werden Modultests durchgeführt, die zu 1/5 in die Endnote eingehen.

§ 12

Trainingswissenschaft

- (1) Die Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur in Trainingswissenschaft (4/5).
- (2) Es werden Modultests und eine Abschlussprüfung „Ernährungslehre“ durchgeführt. Die Durchschnittsnote dieser Modultests und die Note der Abschlussprüfung „Ernährungslehre“ gehen zu jeweils 1/10 in die Endnote ein.

§ 13

Dokumentationen

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten,
- der Hausarbeit (3/5)
und
 - der Praktikumsarbeit (2/5).
- (2) Die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben und ist während der Ausbildungszeit anzufertigen. Die formalen Anforderungen und die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Ausbildung mitgeteilt.

-
- (3) Die Praktikumsarbeit ist während der Praktikumszeit anzufertigen. Die Thematik und die Anforderungen werden vor dem ersten Praktikum mitgeteilt bzw. erarbeitet.
 - (4) Die fristgerechte Abgabe beider Arbeiten ist gemäß § 8 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 14

Protokollführung

- (1) Über die einzelnen Prüfungen und über die Sitzungen der Prüfungskommission ist ein Protokoll zu führen.
- (2) In den mündlichen Prüfungen werden Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung festgehalten.
- (3) Bei den Lehrproben beschränkt sich das Protokoll, soweit keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken sind, auf das Prüfungsergebnis.
- (4) Auf schriftlichen Antrag ist dem Kandidaten nach Abschluss aller Prüfungsteile und nach schriftlicher Mitteilung der Gesamtnote Einblick in die seine Prüfung betreffenden Einzelprotokolle zu geben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Noten, Punkte nach Notendifferenz (0 bis 15) und Notendefinitionen der Tabelle in § 25 der Ausbildungsordnung des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die von den Prüfern erteilten Noten werden von der Prüfungskommission bestätigt oder neu festgesetzt. Die Endnoten für die sechs Prüfungsfächer (§ 9) werden – soweit erforderlich – gemäß §§ 10 bis 13 rechnerisch ermittelt. Die Noten in den sechs Prüfungsfächern gehen mit ihrem rechnerischen Ergebnis gleichgewichtig in die Gesamtnote ein. In das Zeugnis werden Noten und Punkte nach kaufmännischer Rundung aufgenommen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) lautet und der Kandidat in allen in die Gesamtnote eingehenden Prüfungsfächern ebenfalls mindestens diese Endnote erhalten hat. Die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Modultests können nicht wiederholt werden; sie gehen mit dem erreichten Ergebnis in die Notenberechnung ein und müssen innerhalb der zugehörigen Prüfung durch bessere Leistungen ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt,
 - b) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
 - c) ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder sie abbricht oder
 - d) ohne Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktritt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

- (1) Im Falle des § 16 Absatz 3 Buchstabe c) müssen die triftigen Gründe gegenüber der Prüfungskommission unverzüglich geltend gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (2) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen gegen den Prüfungsbescheid beim Vorsitzenden Widerspruch einzulegen.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nur einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht die Prüfungskommission im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt; § 16 Absatz 2, Satz 2 ist zu beachten. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob und an welchen Lehrveranstaltungen der Kandidat teilzunehmen und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Sie bestimmt auch, wann der Kandidat sich zur Wiederholungsprüfung melden kann.
- (3) Die Prüfungskommission kann für die Wiederholungsprüfung ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 19

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis und eine Urkunde des DFB. Im Zeugnis werden die Prüfungsfächer und -noten sowie die weiteren Ausbildungsteile mit dem Vermerk über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme angegeben.
- (2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden oder auf eine mögliche Wiederholungsprüfung schriftlich verzichtet hat, erhält über die Teilnahme eine formlose Bescheinigung, die die Einzelleistungen ausweist.

§ 20

Nachträgliche Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird dies erst nach der Prüfung bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach der Prüfung bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs.1) durch eine Täuschungshandlung bewirkt wurden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Zulassungskommission (§ 4) und die Prüfungskommission (§ 7) üben ihre Tätigkeit gemäß §§ 12 und 24 der Ausbildungsordnung des DFB aus.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet Anwendung ab dem Fußball-Lehrer-Lehrgang 2012/2013. Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft.